

Vorwort

Der Sächsische Landkreistag als Interessenvertreter der 10 sächsischen Landkreise und damit mittelbar 69 Prozent der sächsischen Bevölkerung möchte sich mit diesem Forderungskatalog an den neuen Landtag und die Staatsregierung aktiv in die Diskussion um die weitere Gestaltung des Freistaates Sachsen einbringen.

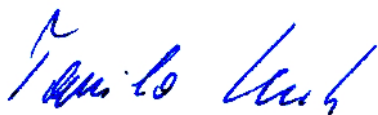
Dazu hat die Landrätekonferenz in ihrer Sitzung am 17./18. August 2009 eine Positionsbestimmung für die 5. Legislaturperiode des Landtages und der Staatsregierung vorgenommen, die wir zu unserer Landkreisversammlung einer breiten Öffentlichkeit vorstellen möchten.

Wir haben dabei die Entwicklung des ländlichen Raumes in allen ihren Facetten sowie den Ausbau kommunaler Verantwortungs- und Gestaltungsspielräume als Leitgedanken in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen gestellt.

Vor dem Hintergrund der vor uns liegenden erheblichen Herausforderungen mit der Bewältigung des demografischen Wandels und der Wirtschafts- und Finanzkrise bei einer nach wie vor zu hohen Arbeitslosigkeit und rückläufigen Transferzahlungen sind wir überzeugt, dass eine positive Gestaltung der Lebenswirklichkeit der Menschen in unseren Dörfern, Gemeinden und Städten nur in einem engen Verbund zwischen kommunaler und staatlicher Seite gelingen kann.

Der vorliegende Forderungskatalog ist insoweit Erwartung und Angebot zum Mittun in einem.

Dresden, im November 2009



Dr. Tassilo Lenk
Präsident
Sächsischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Kernforderungen.....	2
Die Forderungen im Einzelnen	10
1. Entwicklung ländlicher Raum	10
2. Wirtschaftsförderung.....	11
3. Gesundheit	12
4. Breitbandversorgung.....	13
5. Landwirtschaft	13
6. Finanzen und Kommunaler Finanzausgleich	14
7. Schule.....	15
8. Soziales und Jugendhilfe.....	18
9. Funktionalreform	19
10. Kommunalverfassung.....	20
11. Moderner Staat	20
12. Dienstrecht	21
13. Europa.....	21
14. Sparkassen	22
15. Öffentlicher Personennahverkehr	22
16. Straßen	23
17. Vermessung	23
18. Tourismus.....	24
19. Kultur, Sport, Musik- und Volkshochschule	24
20. Rettungsdienst und Katastrophenschutz	25
21. BOS-Digitalfunk.....	26
22. Umweltverwaltung.....	26
23. Bürgerschaftliches Engagement	27

Kernforderungen

1. Regelmäßiger Informationsaustausch und Abstimmung zu wesentlichen kommunalrelevanten Themenstellungen mit Staatsregierung und Landtag erforderlich

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsspitzen der Landkreise und der Staatsregierung und dem Landtag ist für die vor uns liegenden Aufgaben und Herausforderungen, insbesondere der zukunftsfähigen Gestaltung des ländlichen Raumes bei sich verändernden finanziellen und demografischen Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung.

Dazu sollten auch künftig regelmäßige Gespräche zwischen den Landräten und dem Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen geführt werden.

Gleichfalls sollten anlassbezogene Gespräche der Landräte mit den Fraktionsvorständen der im Sächsischen Landtag vertretenen demokratischen Parteien erfolgen.

2. Stärkung des ländlichen Raums

Die Stärkung des ländlichen Raumes muss in der nächsten Legislaturperiode neben der Arbeits- und Wirtschaftspolitik die zentrale politische Aufgabe von Landtag und Staatsregierung sein.

Dazu brauchen wir auf der Basis eines umfassenden Leitbildes für die Gestaltung attraktiver ländlicher Räume einen integrativen, ganzheitlichen politikübergreifenden Ansatz, der unter Federführung der Sächsischen Staatskanzlei umgesetzt wird. Zudem bedarf es der Einrichtung eines gemeinsamen staatlich-kommunalen Arbeitsgremiums, in dem notwendige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes festgelegt und die Umsetzungsschritte begleitet werden.

Auf der Grundlage einer grundsätzlichen dezentralen Umsetzungsverantwortung sowie einer regionalen Budgetverantwortung sind Rechtsetzung wie die Förderung flexibel auszugestalten und Mindeststandards der Daseinsvorsorge als Rahmensetzung zu definieren.

Erforderlich sind wohnortnahe Kindertageseinrichtungen und Schulen, eine verstärkte Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, eine gute Verkehrsanbindung, eine attraktives ÖPNV-Angebot, eine leistungsfähige Breitbandversorgung sowie eine flächendeckende medizinische Versorgung.

3. Zukunftsfähige Wirtschaftsbranchen und Mittelstand im ländlichen Raum fördern

Eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung mit entsprechenden Arbeitsplatzangeboten ist der zentrale Schlüssel für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Staatsregierung muss deshalb gezielt die Ansiedlung von zukunftsfähigen Branchen im ländlichen Raum fördern. Die Bildung regional spezialisierter und international wettbewerbsfähiger Wirtschaftseinheiten auch außerhalb der Zentren ist für eine gleichmäßige Landesentwicklung erforderlich.

Neben internationalen Wachstumsclustern muss zudem wieder verstärkt der Mittelstand in das Zentrum der Wirtschaftspolitik gestellt werden. Hier können durch die Förderung von Kreativität und Innovation als Motor für den wirtschaftlichen Fortschritt starke wirtschaftliche Kräfte mobilisiert werden.

4. Flächendeckende medizinische Versorgung sichern

Eine stabile wie flächendeckende medizinische Versorgung durch niedergelassene Ärzte ist von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklungsperspektiven des ländlichen Raumes. Die Staatsregierung muss verstärkt Anreize schaffen, um auch im ambulanten Bereich eine moderne und flächendeckende Versorgung der Menschen sicher zu stellen. Weiterhin sind Zulassungsbeschränkungen und sonstige Hindernisse für ausländische Ärzte, die sich in Sachsen niederlassen wollen, abzubauen.

Bei der Festlegung der Planungsbereiche und der Versorgungsverhältnisse im Bereich der Arztpraxen ist auf eine angemessene Erreichbarkeit des Arztes unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Gegebenheiten im ländlichen Bereich hinzuwirken.

5. Flächendeckende Breitbandversorgung fördern

Wir fordern die Staatsregierung auf, einen einheitlichen Strategierahmen für eine flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit leistungsfähigen Internetzugängen zu entwickeln. Die Förderung der Breitbandversorgung muss inhaltlich und in ihrer Höhe an den tatsächlichen Bedarfen ausgerichtet sein. Sie muss die steigenden Anforderungen an Übertragungskapazitäten von Privathaushalten und der Wirtschaft berücksichtigen.

6. Ganzheitliches Konzept zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft erforderlich

Die Landwirtschaft als eine der tragenden Säulen des ländlichen Raumes ist in allen ihren Facetten weiter zu entwickeln.

7. Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen gewährleisten

Angesichts der wegbrechenden Einnahmebasis infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise ist über die Zuweisung innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches ein Finanzrahmen für die Gemeinden, Städte und Landkreise zu gewährleisten, der die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben absichert, einen selbstverwaltungsgerechten Gestaltungsrahmen eröffnet und die Investitionsfähigkeit der kommunalen Ebene ermöglicht.

8. Regionalbudgets einführen

Die grundsätzlich dezentrale Umsetzungsverantwortung für die konkrete Gestaltung vor Ort muss zwingend mit einer dezentralen Budgetverantwortung verknüpft werden.

Dazu müssen Regionalbudgets in Verantwortung der Landkreise eingerichtet werden, die sowohl die Weiterentwicklung der Infrastruktur, beispielsweise im Bereich des kommunalen Schulhausbaus und Straßenbaus, die Anpassung der Stadtentwicklung und Nachförderung bzw. Entschuldung im Bereich der Abwasserentsorgung, die Entwicklung sowie den Erhalt von Natur und Landschaft als auch innovative Projekte zur Gestaltung des ländlichen Raumes ermöglichen.

9. Demografiefaktor im Kommunalen Finanzausgleich einführen

Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches ist zur Abfederung des demografischen Anpassungsprozesses auf eine zeitverzögerte Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis abzustellen.

Beim Finanzkraftausgleich zwischen kreisangehörigem und kreisfreiem Raum sind die Einwohnerzahlen auf dem aktuellen Stand einzufrieren.

Im Rahmen der Bedarfszuweisungen ist ein Strukturausgleich für Landkreise zu installieren.

10. Weiterentwicklung des Schulsystems

Das gut funktionierende Schulsystem im Freistaat Sachsen ist im Sinne einer verstärkten regionalen Verantwortung weiter zu entwickeln.

Dazu sind die Schulleiterstellen zu kommunalisieren. Wesentliche schulorganisatorische Entscheidungen des Schulleiters sind im Einvernehmen mit dem Schulträger zu treffen.

Der Schulträger ist als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz zu verankern.

Die freiwilligen Ganztagsangebote sind insbesondere in den Finanzierungsfragen verbindlich gesetzlich zu verankern.

Damit die Schulnetzplanung ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung einer guten wohnortnahen Beschulung im ländlichen Raum bleibt, ist es unumgänglich, diese mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit für alle Politik- und Verwaltungsbereiche auszugestalten.

So müssen genehmigte Schulnetzpläne Grundlage für Fördermittelvergaben, Schülerbeförderung, den Mitwirkungsentzug aber auch der Neuzulassung von Schulen etc. sein. Die Frist zur Genehmigung eingereichter Schulnetzpläne ist auf 3 Monate festzulegen.

Die Fördermittelzuständigkeit im Schulhausbau ist im Rahmen der Regionalbudgets zu kommunalisieren.

Die Kommunalisierung der Lehrerschaft muss auf der politischen Zukunftsagenda bleiben. Dazu ist es erforderlich, eine zukunftsweisende Personalentwicklungsplanung vorzulegen, die insbesondere eine langfristige Sicherstellung der notwendigen Lehrerstellen umfasst.

11. Arbeitsverwaltung kommunalisieren

Die Staatsregierung und der Landtag werden gebeten, sich über den Bundesrat für eine kommunale Gesamtverantwortung für die erwerbsfähigen Arbeitssuchenden und ihre Familien einzusetzen.

Hinsichtlich der Finanzierung hat sich die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft an der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben zu orientieren.

12. Planungssicherheit bei Förderprogrammen im sozialen Bereich schaffen

Zur Verbesserung der Aufgabenqualität und Sicherstellung einer nachhaltigen Aufgabenkontinuität ist es notwendig, bei Förderprogrammen des Freistaates im sozialen Bereich eine mehrjährige Finanzierungs- und Planungssicherheit für die freien und öffentlichen Träger sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Sozialhilfe zu schaffen.

Die Jugendpauschale hat sich bewährt. Diese ist auf dem bisherigen absoluten Finanzniveau fortzuführen.

13. Kommunalisierung bei staatlicher Funktionalreform fortsetzen

Die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben hat sich im Rahmen der Verwaltungsreform bewährt.

Soweit eine weitere Reform der staatlichen Behördenstrukturen, beispielsweise im Rahmen einer Abschaffung oder Konzentration der Landesdirektionen, vorgesehen wird, ist diese zwingend mit einer weitergehenden Kommunalisierung staatlicher Aufgaben zu verknüpfen.

Dabei sind die Aufgaben des Arbeitsschutzes, weitere Aufgaben des Umweltschutzes, die Fördermittelzuständigkeiten sowie einzelne Vollzugsaufgaben der Landesdirektionen auf die Landkreise zu verlagern. Ferner sind die Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung, der Straßenbauverwaltung sowie die Zuständigkeiten der Forstverwaltung für Beratung und Betreuung im Privat- und Körperschaftswald mit den forsthoheitlichen Aufgaben bei den Landkreisen zusammenzuführen.

Dabei ist die Funktionalreform auf der Grundlage der bestehenden kommunal- wie finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen.

14. Aufgabenverteilung und Strukturen im kommunalen Bereich überprüfen

Das vollständig zergliederte und intransparente Aufgabenzuständigkeitssystem im kommunalen Sektor ist im Sinne der Einräumigkeit der Verwaltung zu korrigieren.

Die Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind zu Einheitsgemeinden zu entwickeln.

Gemeindeordnung und Landkreisordnung haben sich als eigenständige Gesetze bewährt.

15. eGovernment-Zusammenarbeit von Staat und Kommunen ist zu verstärken

Dazu ist die Schaffung eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums anzustreben und eine verstärkte Zusammenarbeit bis hin zur Zusammenführung der kommunalen wie staatlichen IT-Dienstleister zu prüfen.

Für die Basiskomponenten ist ein gemeinsames Nutzungskonzept erforderlich.

Die gemeinsame Datennetzinfrastruktur ist beizubehalten.

Zum Schulverwaltungsnetz ist ebenfalls ein gemeinsames Nutzungskonzept erforderlich.

Die Zeitschiene für die Einführung der Doppik ist zu überprüfen.

16. Kommunale Tarifgemeinschaft mit den Ländern, Personalrotation im Laufbahnrecht im Rahmen der Dienstrechtsreform verankern

Es ist für die künftigen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst die frühere Verhandlungsgemeinschaft zwischen den Ländern und Kommunen wieder herzustellen.

Im Rahmen der Dienstrechtsreform ist im Laufbahnrecht zu verankern, dass für den gehobenen bzw. höheren Verwaltungsdienst eine ein- bzw. zweijährige Tätigkeit in einem Landratsamt erforderlich ist.

17. Wiederherstellung einer einheitlichen kommunalen Sparkassenlandschaft und Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe

Es ist eine einheitliche kommunale Sparkassenlandschaft im Freistaat Sachsen wieder herzustellen.

Die Sachsen-Finanzgruppe ist dazu aufzulösen.

Grundlage für die Auflösung ist eine gesetzliche Regelung sowie eine Auflösungsvereinbarung, die von einer Realteilung ohne Ausgleichsansprüche untereinander ausgeht und nach der jeder Anteilseigner das zurückerhält, was er in die Sachsen-Finanzgruppe eingebracht hat.

18. Kohäsionspolitik fortführen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen verstärken

Die Staatsregierung muss sich auf europäischer Ebene für die Fortführung der Kohäsionspolitik in Sachsen auf einem hohen Niveau einsetzen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit muss durch die Vernetzung der sächsischen Grenzregionen mit den infrastrukturellen Gegebenheiten der europäischen Nachbarn gefördert werden. Auf die Einhaltung verbindlicher Abstimmungsergebnisse ist hinzuwirken.

19. Mindereinnahmen im kommunalisierten Vermessungsbereich gegenüber den Annahmen des Mehrbelastungsausgleiches ausgleichen, Liegenschaftskataster zügig verbessern, Katastervermessung bei kreis-eigenen Grundstücken ermöglichen

Im Vermessungsbereich bedarf es eines Kostenausgleiches außerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches, da die im Mehrbelastungsausgleich unterstellten Einnahmen nicht realisiert werden konnten.

Die notwendige Verbesserung der Qualität des Liegenschaftskatasters ist als wesentliche Aufgabe der unteren Vermessungsbehörden auszuweisen und darüber hinaus durch die Bereitstellung von EU-Fördermitteln zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang sollte die Befugnis zur Katastervermessung an kreiseigenen Grundstücken den unteren Vermessungsbehörden ermöglicht werden.

20. Ausgleichsmittel für Ausbildungsverkehr sind in zweckgebundene Finanzbudgets einzubringen, die Mittelverteilung erfolgt entsprechend der Schüler- und Auszubildendenzahlen sowie eines Flächenfaktors

Die kommunalisierten Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr sind in zweckgebundene Finanzbudgets der Landkreise für die Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs einzubringen. Die Mittel sind entsprechend der Schüler- und Auszubildendenzahlen sowie einem Flächenfaktor auf die Landkreise und Kreisfreien Städte pauschaliert zu verteilen.

21. Fördermittel für den kommunalen Straßenbau in die Regionalbudgets einbringen, Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes- und Staatsstraßen bedarfsgerecht ausgestalten

Die Fördermittel für den kommunalen Straßenbau sind mindestens auf dem finanziellen Niveau der Entflechtungsmittel den Landkreisen im Rahmen der Regionalbudgets pauschaliert zur Verfügung zu stellen.

Erforderlich ist eine bedarfsorientierte Neuregelung zur Verteilung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmittel für Bundes- und Staatsstraßen an die Landkreise.

Die Herabstufung klassifizierter Straßen ist zu fördern.

22. Tourismusstrukturen und deren Finanzierung sind neu zu ordnen

Es ist eine Neuordnung der touristischen Strukturen in Bezug auf eine klare Aufgabenzuordnung und deren Finanzierung notwendig.

Die touristischen Regionalverbände sind gegenüber der Tourismus- und Marketinggesellschaft Sachsen aufgabenpolitisch und finanziell zu stärken.

Der kommunalen Seite muss ein stärkerer Einfluss auf die Politik der Tourismus- und Marketinggesellschaft Sachsen eingeräumt werden.

23. Förderung der Kultur, des Sports, der Musik- und Volkshochschulen absichern

Notwendig sind stabile wie planungssichere finanzielle Rahmenbedingungen auf dem bestehenden Niveau im Bereich der Kulturraum- und Sportförderung sowie der Förderung der Volkshoch- und Musikschulen.

24. Katastrophenschutzfinanzierung verbindlich absichern, befristete Finanzierungsregelung zur Errichtung integrierter Leitstellen für den Rettungsdienst und Brandschutz zeitlich verlängern

Die Neuordnung des Katastrophenschutzes ist verbindlich finanziell durch den Freistaat Sachsen abzusichern.

Die bis zum 31. Dezember 2010 befristete gesetzliche Förderverpflichtung der Krankenkassen und des Freistaates zur Errichtung integrierter Leitstellen für den Rettungsdienst und Brandschutz ist angesichts verschiedener Verzögerungen bei den erforderlichen Maßnahmen angemessen zeitlich zu verlängern.

25. Ressortübergreifende Strategie zum bürgerschaftlichen Engagement notwendig

Die Rahmenbedingungen und Anreize zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind im Rahmen einer ressortübergreifenden Strategie gemeinsam mit der kommunalen Ebene zu entwickeln.

Die Forderungen im Einzelnen

1. Entwicklung ländlicher Raum

Die weitere Entwicklung des ländlichen Raumes muss in der nächsten Legislaturperiode neben der Arbeits- und Wirtschaftspolitik die zentrale Aufgabe von Landtag und Staatsregierung sein.

Dabei gilt es, ein alle Politikbereiche umfassendes Leitbild für die Gestaltung von lebenswerten und attraktiven ländlichen Räumen zu definieren und dies der praktischen Politik der staatlichen und kommunalen Ebene zugrunde zu legen.

Notwendig ist hierbei ein konzertiertes Zusammenwirken von Landtag, Staatsregierung und der kreislichen wie gemeindlichen Ebene.

Die bisher isolierte Befassung jedes einzelnen Ressorts mit dieser Thematik muss unter Federführung der Sächsischen Staatskanzlei durch einen integrativen, ganzheitlichen wie politikübergreifenden Ansatz zur Stärkung der Potenziale des ländlichen Raumes ersetzt werden. Zudem bedarf es der Einrichtung eines gemeinsamen, paritätisch besetzten staatlich-kommunalen Arbeitsgremiums, in dem die Landkreise intensiv in die Diskussion, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung im ländlichen Raum einbezogen werden.

Die verschiedenen relevanten Politikbereiche wie die Arbeits- und Wirtschaftspolitik, die Sozialpolitik, die Umweltpolitik, die Stadtentwicklung, die Verkehrspolitik, die Bildungspolitik und die Kulturpolitik müssen in diesem integrativen Ansatz zusammengeführt werden. Die fachpolitischen Zielsetzungen dieser Politikbereiche müssen dabei auf die spezifischen Bedingungen und Perspektiven des ländlichen Raumes ausgerichtet werden.

Die Rahmensetzung auf Landesebene muss um eine grundsätzlich dezentrale Umsetzungsverantwortung für die konkrete Gestaltung vor Ort ergänzt werden. Eine regionale Budgetverantwortung ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Regionalbudgets müssen dabei sowohl die weitere Entwicklung der Infrastruktur beispielsweise im Bereich des kommunalen Schulhausbaus und Straßenbaus, die Anpassung der Infrastruktur im Rahmen der Stadtentwicklung und Abwasserentsorgung, die Entwicklung sowie den Erhalt von Natur und Landschaft als auch innovative Projekte zur Gestaltung des ländlichen Raumes ermöglichen.

Die Politik muss an die Potenziale und Stärken des ländlichen Raumes als Arbeits-, Wohn-, Bildungs-, Wirtschafts- und Erholungsraum anknüpfen und nicht den Ausgleich von Nachteilen, die Anpassung an negative demografische Entwicklungen und den Rückbau in den Vordergrund stellen.

Die Rechtsetzung wie auch die Förderung müssen derart flexibel ausgestaltet werden, dass sie die positive Entwicklung des ländlichen Raumes befördern und nicht den notwendigen Gestaltungsrahmen einengen. Landeseinheitliche Standards, wie z. B. Vorgaben zu Mindestschülerzahlen oder Richtwerten für die Klassenbildung, sind insoweit zu modifizieren.

Das Förderinstrumentarium der integrierten ländlichen Entwicklung ist als zentrales Element fortzuführen und auszubauen. Dies gilt auch für die Zeit nach Auslaufen europäischer Förderprogramme. Es bedarf zudem eines langfristig engen Zusammenwirkens von Freistaat und Landkreisen bei der Sicherstellung der personellen und sachlichen Ressourcen zur Gewährleistung längerfristiger Neuordnungsprojekte.

Im fortzuschreibenden Landesentwicklungsplan sind die Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten in dem vorgenannten Sinne heraus zu stellen. Dabei ist eine Abkehr von der starken Betonung und Ausrichtung auf die Leuchttürme der Metropolregion Sachsen-Dreieck zu vollziehen. Ziel muss es sein, in allen sächsischen Regionen gleichwertige Perspektiven und Entwicklungschancen zu öffnen.

Erforderlich ist, für den ländlichen Raum Mindeststandards der Daseinsvorsorge im Sinne einer Rahmensetzung zu definieren, die flexibel und dezentral ausgefüllt werden kann. Diese Rahmensetzung ist in einem intensiven Dialog mit der kommunalen Ebene abzustimmen.

2. Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung muss ein zentrales Thema der neuen Staatsregierung sein. Sie ist die Grundlage für eine starke und leistungsfähige Wirtschaft und damit eine Voraussetzung für eine hohe Beschäftigung. Die Staatsregierung wird daher gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise aufgefordert, die sächsische Wirtschaft verstärkt zu unterstützen. Ziel muss es sein, dass Sachsen mittelfristig zu den wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands aufschließt.

Dabei muss insbesondere der Bedeutung des Mittelstandes für die Beschäftigung durch gezielte und bedarfsgerechte Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen Rechnung getragen werden.

Weiterhin ist gezielt die Ansiedlung von zukunftsfähigen Branchen im ländlichen Raum zu fördern mit dem Ergebnis, dass sich regional spezialisierte und international wettbewerbsfähige Wirtschaftseinheiten auch außerhalb der Zentren bilden, um einen gleichmäßigen wirtschaftlichen Fortschritt im ganzen Land zu erwirken.

3. Gesundheit

Eine stabile wie flächendeckende medizinische Versorgung durch niedergelassene Ärzte ist von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklungsperspektiven des ländlichen Raumes.

Zur Erreichung und dauerhaften Gewährleistung dieses Ziels muss der Freistaat auch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen im Hinblick auf ihren Sicherstellungsauftrag für die niedergelassenen Ärzte verstärkt in die Pflicht nehmen.

Im Übrigen sind die Aktivitäten der Staatsregierung zur Sicherstellung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung fortzuführen und auszubauen. Dazu müssen verstärkt Anreize gesetzt und Angebote an die Ärzteschaft gerichtet werden, um auch im ambulanten Bereich eine moderne und flächendeckende Versorgung der Menschen sicher zu stellen. Weiterhin sind Zulassungsbeschränkungen und sonstige Hindernisse für ausländische Ärzte, die sich in Sachsen niederlassen wollen, abzubauen.

Die ungleichmäßige regionale Verteilung von bestehenden Arztpraxen verstärkt das Problem des Ärztemangels im ländlichen Raum.

Auf die Bedarfsplanung ist dahingehend Einfluss zu nehmen, dass bei der Festlegung der Planungsbereiche und der Versorgungsverhältnisse eine angemessene Erreichbarkeit des Arztes unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Gegebenheiten im ländlichen Raum gewährleistet ist.

Zur Entlastung der Hausärzte im ländlichen Raum sollte der gezielte Einsatz von Arzthelferinnen und Gemeindeschwestern unterstützt werden. Dafür sind die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Zu diesem Zweck sowie zur Kooperation der Hausärzte mit Fachkollegen und dem stationären Bereich bedarf es weiterhin des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Auch hierfür sind mit der Förderung breitbandiger Internetzugänge die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Eine flächendeckende medizinische Versorgung durch Krankenhäuser muss im Hinblick auf die demografische Entwicklung und des damit einhergehenden Mobilitätsrückganges der Bevölkerung gewährleistet werden. Eine Verlagerung der Grundversorgung, insbesondere von Kinder- und Jugendmedizin, Palliativmedizin, Stroke Units etc. an Schwerpunktkrankenhäusern ist deshalb zu verhindern.

Um eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu erreichen, ist es gleichfalls notwendig, vom Ausweis von Zentren und Schwerpunkten im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen abzusehen bzw. Zentren und Schwerpunkte auch im Klinikum der Regelversorgung zuzulassen, wenn dort die Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Die gesundheitliche Prävention hat für die Gesundheit der Bevölkerung grundlegende Bedeutung. Der in diesem Zusammenhang vom Freistaat gemeinsam mit verschiedenen Partnern im Jahr 2004 initiierte Gesundheitszieleprozess muss nunmehr nach der Planungsphase in die Implementierungsphase übergehen. Dazu muss der Freistaat seine Aktivitäten als Koordinator ausbauen und den Prozess aktiv voranbringen.

Dem öffentlichen Gesundheitsdienst kommt eine wichtige Rolle bei Schutz und Förderung der Gesundheit der Bevölkerung zu. Besonders angesichts der knappen personellen Ressourcen im öffentlichen Gesundheitsdienst ist die bedarfsgerechte Erbringung der Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom Freistaat durch stärkere finanzielle Förderung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist das Sonderprogramm der Staatsregierung für die Weiterbildung zum Facharzt für das Öffentliche Gesundheitswesen auch nach 2013 weiter fortzusetzen.

4. Breitbandversorgung

Wir fordern die Staatsregierung auf, einen Strategierahmen für eine flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit leistungsfähigen Internetzugängen zu entwickeln und die Kommunen durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel bei der Schließung der Versorgungslücken zu unterstützen.

Die Förderbedingungen der Breitbandversorgung im ländlichen Raum müssen den steigenden Bedarfen an Übertragungskapazitäten von Privathaushalten und der Wirtschaft sowie dem Angebot zukunftsfähiger Technologien entsprechen.

5. Landwirtschaft

Der Landwirtschaft als eine der tragenden Säulen des ländlichen Raumes muss durch eine ausgewogene Förderung und Landwirtschaftspolitik die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven gegeben werden. Die Staatsregierung wird aufgefordert, hierzu ihren gesamten verfügbaren Einfluss auf Bundes- und EU-Ebene geltend zu machen.

Die Attraktivität unserer Kulturlandschaften als besondere Stärke des ländlichen Raumes muss bewahrt werden. Dieses Ziel ist auch durch die Förderung eines „sanften Tourismus“ anzustreben, mit dem gleichzeitig Handel, Gastgewerbe und Handwerk im ländlichen Raum gestärkt werden.

Bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft müssen auch verstärkt neue Herausforderungen wie Klimawandel, nachhaltiges Wassermanagement, Erhalt der Biodiversität und die Bioenergieerzeugung Berücksichtigung finden.

6. Finanzen und Kommunalen Finanzausgleich

Angesichts der wegbrechenden Einnahmehasis infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ist über die Zuweisungen innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches eine Finanzausstattung für die Gemeinden, Städte und Landkreise zu gewährleisten, welche die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben absichert, einen selbstverwaltungsgerechten Gestaltungsrahmen eröffnet und die Investitionsfähigkeit der kommunalen Ebene ermöglicht.

Es bedarf einer Neuausrichtung der staatlichen Förderpolitik hin zu einer dezentralen Budgetverantwortung.

Der Kommunale Finanzausgleich muss eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der sächsischen Kommunen gewährleisten.

An dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz als Einnahmeverteilungsprinzip zwischen Land und Kommunen ist dabei im Grundsatz festzuhalten. Allenfalls bei einem diskretionären Wegbrechen der kommunalen Finanzbasis muss über den Kommunalen Finanzausgleich eine aufgabenbezogene Grundfinanzausstattung abgesichert werden.

In Bezug auf den Wegfall der Ertragshoheit der Länder am KfZ-Steueraufkommen sind die dafür bereitgestellten Kompensationszahlungen des Bundes an den Freistaat Sachsen in die Verbundgrundlagen des Kommunalen Finanzausgleiches aufzunehmen.

Die Struktur des Kommunalen Finanzausgleiches mit einem dominierenden Anteil an ungebundenen Mitteln ist im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung beizubehalten.

Die fachlichen Zweckbindungen bleiben auf den Straßenlastenausgleich und den Kulturlastenausgleich beschränkt.

Die Einführung eines Soziallastenausgleiches aber auch eines Schullastensonderausgleiches werden für nicht zielführend angesehen.

Die investiven Zweckzuweisungen sind in die investiven Schlüsselzuweisungen zu integrieren.

Der Maßnahmenkatalog zur infrastrukturellen Grundversorgung im Rahmen der Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen ist zu streichen.

Die Aufteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen soll auch weiterhin an der Auffüllung mangelnder Steuerkraft sowie den Einwohner- und Schülerzahlen erfolgen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Einwohnerzahlen bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen und im Rahmen der Zuweisungen beim übertragenen Wirkungsbereich ist nicht mehr auf die aktuellen statistischen Zahlen zurückzugreifen, sondern auf ältere Einwohnerzahlen, um so den demografischen Anpassungsprozess mit abzufedern.

Hinsichtlich des Finanzkraftausgleiches zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum sind die Einwohnerzahlen auf dem aktuellen Stand einzufrieren. Dadurch werden die Lasten des demografischen Anpassungsprozesses gleichmäßig auf den kreisfreien und kreisangehörigen Raum verteilt.

Die Ausgleichsquote zur Verteilung der Schlüsselzuweisung ist von 75 v. H. auf 85 v. H. anzuheben.

Über die Bedarfszuweisungen sollte die Förderung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften deutlich verstärkt werden.

Im Rahmen der Bedarfszuweisungen ist ein Strukturausgleich für Landkreise zu installieren, der an einem überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang kumuliert mit strukturellen Problemlagen wie einer unterdurchschnittlichen Bruttowertschöpfung und überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit anknüpft.

Die Genehmigungsgrenze für die Kreisumlage ist jeweils bis zur Höhe des gewichteten vorjährigen Durchschnitts aller Landkreise festzulegen.

7. Schule

Festzustellen ist, dass der Freistaat Sachsen über ein insgesamt gut funktionierendes Schulsystem verfügt. Den erreichten Stand gilt es in inhaltlicher Kontinuität insbesondere im strukturellen Bereich weiter zu entwickeln.

Einer erneuten Betrachtung sollte jedoch das Zugangskriterium für das Gymnasium unterzogen werden. Die seinerzeit vollzogene Absenkung des erforderlichen Notendurchschnitts von 2,0 auf 2,5 hat nach Auffassung der Landkreise zu keiner qualitativen Verbesserung in den Gymnasien, statt dessen jedoch zur zumindest subjektiven Abwertung der den ländlichen Raum wesentlich prägenden Mittelschulen geführt. Eine Rückkehr zum Notendurchschnitt von 2,0 als Zugangskriterium für das Gymnasium ist daher notwendig.

Weiter sind die vielfältigen Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Schulträgerschaften, zwischen den Kindertagesstätten und den Grundschulen, der Zuständigkeit für die Schülerbeförderung, der Schulaufsicht durch die Bildungsagenturen, der Personalhoheit über die Lehrerschaft, der Fördermittelzuständigkeit und beim Ausbau von Ganztagsangeboten soweit als möglich abzubauen bzw. noch stärker miteinander zu verzahnen.

Gleichzeitig ist eine intensive, kooperative Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule – insbesondere im Bereich der Schulsozialarbeit – anzustreben.

Die Landräte wiederholen in diesem Kontext ihr Angebot, mehr Verantwortung für Schule zu übernehmen. Schule fängt vor Ort an. Die Lehrerschaft muss wieder stärker wichtiger Bestandteil der bürgerschaftlichen Kommune sein.

Der vorliegende Bildungsplan für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Tagespflegestellen ist umzusetzen und eine durchgängige Zusammenarbeit aller an kindlichen Bildungsprozessen beteiligten Institutionen zu praktizieren. Dazu bedarf es insbesondere eines einheitlichen, abgestimmten Bildungsverständnisses zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die inhaltliche wie personelle Zusammenarbeit ist weiter zu verstärken.

Die erfolgreiche Entwicklung der freiwilligen Ganztagsangebote sollte gesetzgeberisch verbindlicher verankert und mit den Angeboten von Horten in einen gemeinsamen gesetzlichen Rahmen gebracht werden, der auch die Finanzierung dieser Angebote einheitlich regelt. Die Schulorganisation muss stärker mit dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung abgestimmt werden.

Die Schulleiterstellen sind zu kommunalisieren. Jedenfalls aber ist die Neueinstellung von Schulleitern in die Verantwortung des Schulträgers als Anstellungskörperschaft zu geben. Wesentliche schulorganisatorische Entscheidungen des Schulleiters sind im Einvernehmen mit dem Schulträger zu treffen.

Hinsichtlich der Personalhoheit für die Lehrer ist zunächst eine Kommunalisierung im Bereich der Förder- und Berufsschulen zu überprüfen. Perspektivisch gilt dies jedoch für alle Schularten. Der Freistaat wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, ein Konzept für die langfristige Sicherstellung der benötigten Lehrerstellen sowie eine Personalentwicklungsplanung zu erarbeiten.

Der Schulträger ist gesetzlich als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz zu verankern.

Die Landkreise sehen in der Schulnetzplanung ein wichtiges Instrument zur Absicherung einer ausgewogenen, wohnortnahen Beschulung gerade auch im ländlichen Raum. Hierfür ist es jedoch erforderlich, die Verbindlichkeit der Schulnetzpläne, deren Aufstellung gesetzlichen Regelungen unterliegt, deutlich zu erhöhen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Entscheidungen im Schulbereich auf der Grundlage genehmigter Schulnetzpläne getroffen werden. Die Verbindlichkeit der Schulnetzpläne muss dabei auch für Entscheidungen der Staatsregierung gelten.

Neben der Fördermittelvergabe ist hier zum Beispiel auch der Ausschluss von Anmeldeöglichkeiten für zur Schließung vorgesehene Schulen, Mitwirkungsentzug sowie Schülerbeförderung zu nennen. Die Frist zur Genehmigung eingereicher Schulnetzpläne ist auf drei Monate festzulegen.

Das öffentliche Schulnetz als Rückgrat der Schullandschaft Sachsens ist zu stärken und weiter zu entwickeln. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den entstandenen Wettbewerb zwischen freien und privaten Schulen, gerade im Mittelschulbereich. Hier sind gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Schulen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere auch die Anforderungen an die Zügigkeit von Schulen.

Die Neuzulassung freier Schulen ist im Einvernehmen mit dem Landkreis als Verantwortlichem der Schulnetzplanung vorzunehmen und muss sich am Bedarf aus dem genehmigten Schulnetzplan orientieren.

Die Fördermittelzuständigkeit im Schulhausbau ist auf Ebene der Landkreise als Teil der einzurichtenden Regionalbudgets zu kommunalisieren.

Sachsen verfügt über ein funktionierendes Förderschulsystem. In Anbetracht von internationalen Verpflichtungen hin zu einem integrativen Bildungssystem ist vor einem etwaigen Paradigmenwechsel zunächst eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung des bundesdeutschen Förderschulsystems erforderlich. Wesentlich für eine integrative Beschulung ist eine verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pädagogen.

Das Angebot an Berufsbildern für Förder- und Hauptschüler ist auszubauen und ein nahtloser Anschluss vom allgemein bildenden Bereich in eine entsprechende Berufsausbildung zu forcieren.

Die sozialpädagogische Betreuung für Schüler im Berufsvorbereitungsjahr ist finanziell über eine zusätzliche Pauschale im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches abzusichern. Das Angebot ist für Berufsschüler insgesamt zu öffnen.

Die Schulsozialarbeit ist insbesondere an Mittel- und Förderschulen weiter auszubauen. Die Installation eines spezifischen Förderprogramms des Freistaates Sachsen zum Ausbau der Schulsozialarbeit sollte entsprechend den Empfehlungen der Kommission des 3. Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes geprüft werden.

Die beruflichen Schulzentren des ländlichen Raumes sind gleichberechtigt zu entwickeln und durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und die Sächsische Bildungsagentur insbesondere bei der Zuordnung von Ausbildungsgängen, Fachklassen und Lehrern angemessen zu berücksichtigen.

Eine einseitige Ausrichtung auf die Beruflichen Schulzentren der Oberzentren ist zu vermeiden.

8. Soziales und Jugendhilfe

Eine weitere Ausweitung der kreislich zu finanzierenden sozialen Leistungen und Angebote ist angesichts des künftigen finanziellen Handlungsrahmens, des bisherigen Ausgabenniveaus sowie der demografiebedingt zu erwartenden Ausgabenzuwächse nicht möglich. Bei der Vereinbarung von Leistungen und Angeboten sind messbare Ziele und Standards festzulegen, deren Erreichung regelmäßig zu evaluieren ist.

Zur Verbesserung der Aufgabenqualität und Sicherstellung einer nachhaltigen Aufgabenkontinuität ist es notwendig, bei Förderprogrammen des Freistaates im sozialen Bereich eine mehrjährige Finanzierungs- und Planungssicherheit für die freien und öffentlichen Träger sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Sozialhilfe zu schaffen.

Angesichts des Scheiterns der Jobcenter-Reform spricht sich der Sächsische Landkreistag erneut für die sachgerechte Neuordnung der SGB II-Verwaltung im Sinne der Leistungserbringung aus einer Hand aus. Es muss eine insgesamt tragfähige Lösung im Interesse der Leistungsempfänger gefunden werden. Wenn es keine rechtlich saubere Lösung für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bund und Kommunen gibt, kommt nur die Wahrnehmung durch einen Träger in Betracht. Der Sächsische Landkreistag ist nach wie vor der Auffassung, dass die kommunale Gesamtverantwortung die richtige Lösung ist, erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Familien aus einer Hand zu betreuen und sie wieder in Arbeit zu bringen.

In jedem Fall ist eine Entfristung, zahlenmäßige Erweiterung und verfassungsrechtliche Absicherung des Optionsmodells sowie die Herstellung einer einheitlichen SGB II-Aufgabenerledigung in den sächsischen Landkreisen nach der Kreisreform sicher zu stellen. Ferner sind die Gestaltungsspielräume der Optionskommunen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Langzeitarbeitslosen rechtlich abzusichern und insgesamt deren Finanzierung planungssicher zu gestalten.

In der Folgekonstruktion zu den Arbeitsgemeinschaften muss zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenerledigung sichergestellt werden, dass pro Landkreis nur eine gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und Landkreis besteht und dass diesen Einrichtungen in Bezug auf Personal, Finanzen und Aufgabendurchführung ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Um eine ganzheitliche Hilfestellung und eine gleichmäßige Ausgabenbelastung sicher zu stellen, muss das Erwerbseinkommen des Hilfeempfängers gleichmäßig auf die Regelleistungen wie die KdU-Leistungen angerechnet werden.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat sich an der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben zu orientieren.

In der Jugendhilfe hat sich die Förderung über die Jugendpauschale bewährt. Um Planungssicherheit zu gewährleisten und den Rückbau von Jugendhilfeleistungen insbesondere in ländlich geprägten Räumen zu verhindern, ist die Förderung auf dem bisherigen absoluten Finanzniveau fortzuführen.

Das vom Freistaat Sachsen initiierte Aktionsprogramm für einen verbesserten Kinderschutz ist fortzuentwickeln, die begonnenen Projekte sind bei erfolgreicher Evaluierung durch den Freistaat weiter finanziell zu unterstützen. Eine Übernahme der Finanzlast in kreisliche Trägerschaft nach Auslaufen der Projektförderung wird abgelehnt.

Im Rahmen der Umsetzung des Familienverfahrensgesetzes (FamFG) ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe ohne einseitige Verschiebung der Lasten zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe notwendig. Im Übrigen fordern die sächsischen Landkreise für die durch das FamFG bei den Jugendämtern entstehenden Mehrbelastungen einen Mehrbelastungsausgleich.

In der Eingliederungshilfe ist ein Paradigmenwechsel hin zu personenorientierten Hilfeleistungen mit einer entsprechenden subjektbezogenen Finanzierung weg von den stationären Angeboten schrittweise zu vollziehen. Voraussetzung dafür ist ein Umbau der sozialen Infrastruktur. Darüber hinaus ist es notwendig, dass dieser Grundsatz auch in anderen beitragsfinanzierten Sozialleistungssystemen greift.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz muss für alle Kinder umgesetzt werden, unabhängig davon, ob sie zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Die gesetzlichen wie finanziellen Rahmenbedingungen sind entsprechend anzupassen.

Die Sicherstellung einer leistungsfähigen wie bezahlbaren Betreuung und Pflege von Senioren wird eine der zukünftigen Herausforderungen sein. Der weitere Ausbau und die stärkere Ausrichtung auf niederschwellige Betreuungsangebote für Senioren sind dabei zu befördern. Daneben muss der steigenden Anzahl von Pflegebedürftigen und des rückläufigen Pflegepotenzials durch Angehörige sowohl investitions- als auch angebotsseitig Rechnung getragen werden.

9. Funktionalreform

Die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsreform hat sich bewährt.

Soweit eine weitere Reform der staatlichen Behördenstrukturen, beispielsweise im Rahmen einer Abschaffung oder Konzentration der Landesdirektionen, vorgesehen wird, ist dies zwingend mit einer weitergehenden Kommunalisierung staatlicher Aufgaben zu verknüpfen.

Dabei sind die Aufgaben des Arbeitsschutzes, weitere Aufgaben des Umweltschutzes, die Fördermittelzuständigkeiten sowie einzelne Vollzugsaufgaben der Landesdirektionen auf die Landkreise zu verlagern.

Ferner sind die Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung, der Straßenbauverwaltung sowie die Zuständigkeiten der Forstverwaltung für Beratung und Betreuung und forstbehördliche Aufgaben in Bezug auf den Privat- und Körperschaftswald bei den Landkreisen zusammenzuführen.

Dabei ist die zweite Funktionalreform auf der Grundlage der bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen wie finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen.

Die Landräte bekennen sich in diesem Kontext zu einer möglichst dezentralen Aufgabenerledigung, insbesondere bei bürger- und wirtschaftsbezogenen Aufgabenstellungen.

Festzustellen ist dabei aber ein vollständig zergliedertes und intransparentes Aufgabenzuständigkeitssystem unterschiedlichster Gemeindetypen mit Unstimmigkeiten auch im Verhältnis zwischen Landkreisen und Gemeinden.

Die Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind zu Einheitsgemeinden zu entwickeln.

Vor einer weiteren aufgabenpolitischen Stärkung der Gemeinden bedarf es einer kritischen Überprüfung und Bereinigung der Aufgabenverteilung zwischen Landkreisen und Gemeinden im Sinne der Einräumigkeit der Verwaltung.

10. Kommunalverfassung

Das geltende Kommunalverfassungssystem im Freistaat Sachsen hat sich aus Sicht des Sächsischen Landkreistages bewährt. Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen und Vereinfachungen sind keine wesentlichen materiellen Änderungen in der Sächsischen Landkreisordnung und der Sächsischen Gemeindeordnung erforderlich. Für eine Zusammenfassung beider Gesetze zu einem einheitlichen Gesetz wird kein zwingender Bedarf gesehen. Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ist anwendergerecht zu überarbeiten.

11. Moderner Staat

Die Zusammenarbeit von Staat und Kommunen bei der Bereitstellung moderner Verwaltungsdienstleistungen muss weiter verstärkt werden. Dabei ist die Schaffung eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums anzustreben und eine verstärkte Zusammenarbeit bis hin zur Zusammenführung der kommunalen wie staatlichen IT-Dienstleister zu prüfen.

Bei einer gemeinsamen einheitlichen Umsetzung von IT-gestützten Verwaltungsprozessen bedarf es einer Fortentwicklung und eines Ausbaus der Basiskomponenten. Erforderlich ist hierbei ein gemeinsames Nutzungskonzept.

Die gemeinsame Datennetzinfrastruktur ist beizubehalten. Die zentralen Dienste auf dieser Basis sind auszubauen.

Das Schulverwaltungsnetz ist als inhaltliche wie schulträgerbezogene Kommunikationsbasis des Freistaates und der kommunalen Schulträger mit ihren Schulen auszugestalten.

Der Freistaat wird aufgefordert, das Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07. November 2007 dahingehend zu modifizieren, dass die Doppik nicht zwingend bis 2013 einzuführen ist.

12. Dienstrecht

Für künftige Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ist die frühere Verhandlungsgemeinschaft zwischen Ländern und Kommunen wieder herzustellen.

Der Freistaat wird aufgefordert, von seiner Gesetzgebungskompetenz im Dienstrecht Gebrauch zu machen und im Rahmen einer Dienstrechtsreform insbesondere ein modernes Beamtenrecht mit einem vereinfachten und flexibleren Laufbahnrecht und einem leistungsgerechten Besoldungsrecht zu schaffen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit und auf Probe fortzuführen.

Im Rahmen der Dienstrechtsreform ist das Laufbahnrecht dahingehend zu ergänzen, dass für den gehobenen bzw. höheren staatlichen Verwaltungsdienst eine ein- bzw. zweijährige Tätigkeit in einem Landratsamt erforderlich ist. Für die kommunalen Bediensteten ist eine entsprechende Tätigkeit im Staatsdienst notwendig.

13. Europa

Die Sächsische Staatsregierung muss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im europäischen Gesetzgebungsprozess eintreten. Wir fordern eine stärkere Beteiligung der Kommunen am Entscheidungsfindungsprozess.

Die Staatsregierung muss sich auf europäischer Ebene für die Fortführung der Kohäsionspolitik in Sachsen auf einem hohen Niveau einsetzen. Weiterhin sind die Erfordernisse des demografischen Wandels bei der zukünftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Kohäsionspolitik zu beachten. Die Staatsregierung muss gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission für diese Anpassungen eintreten.

In einem zusammenwachsenden Europa gewinnt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Freistaates Sachsen auch auf kommunaler Ebene immer mehr an Bedeutung. Daher muss sich die Staatsregierung für eine Vernetzung der sächsischen Grenzregionen mit den infrastrukturellen Gegebenheiten der europäischen Nachbarn einsetzen und kooperationsfördernde ordnungspolitische Rahmenbedingungen schaffen.

Weiterhin müssen die Durchführung von Abstimmungsprozessen und die Einhaltung ihrer Ergebnisse durch die Partner beiderseits der Grenze verbindlich sein. Der Freistaat hat gegenüber der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung gemeinsamer Abstimmungsergebnisse geschaffen werden.

14. Sparkassen

Die sächsischen Landräte streben die Wiederherstellung einer einheitlichen Sparkassenlandschaft im Freistaat Sachsen an.

Voraussetzung dafür ist, die Sachsen-Finanzgruppe aufzulösen. Die kommunalen Anteilseigner treten in Bezug auf ihre Sparkasse wieder in die trägerschaftliche Funktion.

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen ist dahingehend zu öffnen, dass der Gesetzgeber anstelle eines Auflösungsgesetzes eine entsprechende Auflösungsoption verbunden mit der Möglichkeit zur Regelung einer Realteilung schafft.

Grundlage für eine Auflösung ist ferner eine unter den Anteilseignern einvernehmliche Auflösungsvereinbarung, die von einer Realteilung ohne Ausgleichsansprüche untereinander ausgeht und nach der jeder Anteilseigner das zurückerhält, was er in die Finanzgruppe eingebracht hat.

Außerdem sind die gesetzlichen Austrittsgründe für einen Einzelaustritt aus der Sachsen-Finanzgruppe zu vereinfachen.

15. Öffentlicher Personennahverkehr

Für die Unterstützung des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung sind Finanzbudgets auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte einzurichten.

In diese sind die kommunalisierten ehemaligen § 45 a PbefG-Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr einzubringen.

Diese Mittel sind entsprechend der Schüler- und Auszubildendenzahlen sowie einem Flächenfaktor auf die Landkreise und Kreisfreien Städte pauschaliert zu verteilen.

Die Landesinvestitionsmittel für den Öffentlichen Personennahverkehr sind auf Ebene der ÖPNV-Zweckverbände auszureichen.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten die Zuständigkeit für die Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz.

16. Straßen

Das finanzielle Niveau der Fördermittel für die kommunalen Straßeninvestitionen des Jahres 2009 muss aufgrund des nach wie vor bestehenden Nachholbedarfs in der kommenden Legislaturperiode aufgestockt und den Landkreisen in dieser Höhe dann kontinuierlich bereitgestellt werden.

Diese Fördermittel sind im Rahmen der Regionalbudgets auf Ebene der Landkreise auszureichen.

Den Landkreisen müssen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmittel für Bundes- und Staatsstraßen in einer Höhe zur Verfügung gestellt werden, die eine bedarfsgerechte Unterhaltung und Instandsetzung ermöglicht.

Die den Landkreisen zugewiesenen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmittel müssen mindestens die Höhe der durchschnittlichen Ausgaben in diesem Bereich der Jahre 2004 bis 2007 erreichen.

Der vormals bestehende Deckungskreis zwischen den Unterhaltungs- und Instandsetzungsmitteln und den Straßenbaumitteln ist wieder herzustellen.

Zumindest sind die bisher für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen umgeschichteten Mittel den Landkreisen künftig direkt zur Verfügung zu stellen.

Den Landkreisen sind Leserechte für die Inhalte der Straßendatenbank einzuräumen und die Videodaten für die Bundes- und Staatsstraßen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen einheitliche Systemgrundsätze vereinbart werden.

Die Schaffung von finanziellen Anreizen zur Herabstufung klassifizierter Straßen sollte mit Blick auf die demografische Entwicklung geprüft werden.

17. Vermessung

Im Vermessungsbereich zeichnen sich erhebliche Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen im Mehrbelastungsausgleich zur Funktionalreform ab, die noch durch geplante Gesetzesüberlegungen, insbesondere zu Kostenfreistellungen, verstärkt werden.

Entsprechend der Vereinbarungen zum Mehrbelastungsausgleich wird ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen außerhalb des Finanzausgleichesgesetzes gefordert.

Das mit dem Verwaltungsneuordnungsgesetz verfolgte Ziel starker unterer Verwaltungsbehörden darf nicht durch eine schleichende Rückübertragung von Aufgaben auf die staatliche Ebene konterkariert werden.

Die Verbesserung der Qualität des Liegenschaftskatasters ist eine der wesentlichen Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden. Zur Verbesserung und Beschleunigung dieser Arbeit sollte sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass Fördermittel der Europäischen Union (z. B. EFRE) für diesen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Den unteren Vermessungsbehörden soll die Befugnis zur Katastervermessung in eigener Aufgabenerfüllung an eigenen oder zu erwerbenden Grundstücken erteilt werden. Wir fordern die Staatsregierung auf, eine entsprechende Änderung in der Neufassung des Sächsischen Vermessungsgesetzes hierfür vorzusehen.

18. Tourismus

Der Tourismus ist für die Entwicklung des ländlichen Raumes von wesentlicher Bedeutung.

Notwendig ist eine Überprüfung und Weiterentwicklung der touristischen Strukturen in Bezug auf eine klare Aufgabenzuordnung und Finanzierung. Die Staatsregierung hat unter Einbeziehung der tourismuspolitischen Akteure eine fachübergreifende, einheitliche Strategie für die sächsische Tourismuspolitik zu erarbeiten. Bei der Umsetzung dieser Strategie ist die ressortübergreifende Zusammenarbeit zu intensivieren. Dabei hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit eine stärkere koordinierende Funktion wahrzunehmen.

Die touristischen Regionalverbände sind gegenüber der Tourismus- und Marketinggesellschaft Sachsen aufgabenpolitisch und finanziell zu stärken.

Der kommunalen Seite muss ein stärkerer Einfluss auf die Politik der Tourismus- und Marketinggesellschaft Sachsen eingeräumt werden.

19. Kultur, Sport, Musik- und Volkshochschule

Notwendig sind stabile wie planungssichere finanzielle Rahmenbedingungen auf dem bestehenden Niveau im Bereich der Kulturraum- und Sportförderung sowie der Förderung der Volkshoch- und Musikschulen.

20. Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Der Freistaat wird aufgefordert, nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 01. Dezember 2008 zum Auswahlverfahren im Rettungsdienst für Rechtssicherheit bei den Rettungsdienstträgern und Leistungserbringern im Rettungsdienst zu sorgen, indem er das Sächsische Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) sowie die darauf beruhende Sächsische Landesrettungsdienstplan-Verordnung entsprechend anpasst.

Außerdem werden vom Sächsischen Staatsministerium des Innern Hinweise zum weiteren Vergabeverfahren im Rettungsdienst erwartet, nachdem weder der Bundesgerichtshof noch das Oberlandesgericht Dresden eine Entscheidung darüber getroffen haben, ob eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist oder eine nationale Ausschreibung ausreicht.

Auf den Gebieten des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes sind zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Polen und Tschechien für den grenznahen Raum kooperationsfördernde Vereinbarungen und Rahmenbedingungen erforderlich, mit denen die bestehenden Hindernisse abgebaut werden können. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für entsprechende Kooperationsmöglichkeiten und -vereinbarungen mit den europäischen Nachbarn einzusetzen und die Grenzlandkreise diesbezüglich in jeder Weise zu unterstützen. Soweit erforderlich ist hier auch der Bund mit einzu beziehen.

Bei der gegenwärtigen Erstellung des neuen Katastrophenschutzkonzeptes für den Freistaat Sachsen muss der Freistaat die Lücken schließen, die durch den teilweisen Rückzug des Bundes aus dem ergänzenden Katastrophenschutz entstehen. Eine einseitige Verlagerung dieser Lasten auf die Landkreise wird abgelehnt.

Im Übrigen sind klare Vorgaben für die Neustrukturierung der Katastrophenschutzeinheiten sowie für deren Standorte und Ausstattung in Abstimmung mit den Landkreisen zu erarbeiten. Soweit dadurch finanzielle Belastungen für die Landkreise auftreten, sind diese durch ein entsprechendes Förderprogramm abzufedern.

Die nach dem SächsBRKG bis 31. Dezember 2010 befristete gesetzliche Förderverpflichtung der Krankenkassen und des Freistaates zur Errichtung (Umbau, Erweiterung, Neubau) integrierter Leitstellen für den Rettungsdienst und Brandschutz ist angesichts verschiedener Verzögerungen bei den erforderlichen Maßnahmen angemessen zu verlängern.

21. BOS-Digitalfunk

Der Sächsische Landkreistag unterstützt die landesweite Einführung des BOS-Digitalfunksystems auch bei den kommunalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). An der zur Finanzierung mit der Staatsregierung getroffenen Eckpunktevereinbarung vom 13. Juni 2006 wird insofern festgehalten.

Es wird erwartet, dass die in der Eckpunktevereinbarung auf rund 68 Mio. Euro geschätzten Betriebskosten des neuen Funksystems bis zum Jahr 2020 nicht überschritten werden. Die Auskömmlichkeit dieses Betrages ist vom Freistaat sicher zu stellen.

Im Übrigen bestehen Bedenken, ob der ursprüngliche Zeitplan des Freistaates für die Einführung des Funksystems bis Ende 2010 tatsächlich eingehalten werden kann, nachdem es offenbar sowohl beim Netzaufbau als auch bei der Auslieferung der Endgeräte zu Verzögerungen kommt. Insofern wird der Freistaat aufgefordert, die Auslieferung der gebrauchsbereiten Endgeräte an die kommunalen Träger sowie die Durchführung der dafür erforderlichen Schulungsveranstaltungen so zu organisieren, dass die kommunalen BOS auch im Zeitraum der Umstellung des Funksystems jederzeit einen reibungslosen Funkbetrieb gewährleisten können.

22. Umweltverwaltung

Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Abwasserbehandlung im ländlichen Raum durch gezielte Förderung zu unterstützen.

Im Rahmen der Regionalbudgets sind Mittel für eine Nachförderung bzw. Entschuldung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung, die aufgrund der demografischen Entwicklung mit erheblichen Kostendeckungsproblemen zu kämpfen haben, zur Verfügung zu stellen.

Die Unterstützung muss dabei so ausgerichtet sein, dass es jedem Grundstückseigentümer möglich ist, die zur Erreichung des Umweltziels erforderlichen Ausgaben tragen zu können. Mit diesem Fokus sind auch die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung fördertechnisch zu unterstützen. Entsprechend der negativen demografischen Entwicklung sind die Voraussetzungen für kleinere öffentliche Lösungen im Kanalbau zu schaffen.

Aufgrund des massiven Artenrückgangs im ländlichen Raum ist ein Fördermittelprogramm aufzulegen, mit dessen Hilfe Wiederansiedlungs- oder Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Die Betreuung und Entwicklung der zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 gehörenden Gebiete durch die Landkreise als untere Naturschutzbehörden nimmt kontinuierlich zu und hat inzwischen ein kaum noch zu realisierendes Maß erreicht. Insbesondere die Datenermittlung, der Datenaustausch, die Betreuung vor Ort und die Umsetzung der Managementpläne bedürfen daher eines mit den Landkreisen abgestimmten Finanzierungsplanes und der finanziellen Unterstützung durch Fördermittel.

Der Freistaat muss im Politikbereich Umwelt die Landkreise künftig verstärkt und unmittelbar in Entscheidungsprozesse zwischen Landes- und Bundesebene einbeziehen. Es ist erforderlich, hier ständige Kommunikations- und Austauschprozesse zwischen Freistaat und Landkreisen zu etablieren. Im Ergebnis muss der Freistaat auf Bundes- und Europäerbene die Positionen der Landkreise mit vertreten.

23. Bürgerschaftliches Engagement

Ehrenamtlich Tätige leisten einen unverzichtbaren Einsatz für das gesellschaftliche Zusammenleben. Die Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements muss erhalten und möglichst ausgeweitet werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung muss das ehrenamtliche Engagement und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten daher verstärkt gefördert werden.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anreize zur Stärkung des freiwilligen persönlichen Engagements müssen abgestimmt und wirkungsorientiert weiterentwickelt werden. Dazu ist eine ressortübergreifende Strategie notwendig, die einen Rahmen für gemeinsame Programme bildet und es ermöglicht, spezifische Kompetenzen zu nutzen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren auch eine Vielzahl weiterer freiwillig Engagierter unverzichtbare Leistungen für das gesellschaftliche Zusammenleben erbringen. Die Bemühungen der Staatsregierung zur Förderung des Ehrenamtes müssen daher neben dem Brand- und Katastrophenschutz auch die ehrenamtlichen Aktivitäten in anderen Bereichen mit umfassen, um dem drohenden Nachwuchsmangel in allen gesellschaftlichen Bereichen entgegen zu wirken.